



1. Geltungsbereich:

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt für den Gemarkungsbereich der Gemeinde Mainhausen.

2. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein

- zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung),
 - zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder
 - handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung)
- ausüben

und

a) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

b) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet und ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 4 t nicht überschreitet.

Andere Betriebe können ebenfalls Genehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen

4. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz.-Scheine

5. Berechtigungsumfang:

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot / Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO**

- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO)
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug mit 2,55 m Breite noch passieren kann (Zeichen 325 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs.2 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1b StVO)

6. Übertragbarkeit der Genehmigung:

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf weitere 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.**

Es können so viele Originalausfertigungen der Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern der Betrieb über mehr als 6 Fahrzeuge verfügt, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

7. Fahrzeugwechsel:

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

8. Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

9. Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt **10,20 EUR** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **10,20 EUR** für **jedes weitere** Genehmigungsoriginal, das zeitgleich beantragt wird.

Ansprechpartner und Einreichung von Anträgen:



GEMEINDE MAINHAUSEN



Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Büroadresse: Rheinstraße 3 - 63533 Mainhausen
 Zimmer 12

Herr Pfister, (06182) 8900-76, k.pfister@mainhausen.de
 Frau Baier, (06182) 8900-72, c.baier@mainhausen.de